

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gegeben werden will, ehe sie zu deren Wahl die Hand bieten mag. Als Winterthur 1860 dem einheitlich kantonalen Schulgesetz unterstellt wurde, trat für die damaligen Lehrerinnen Entlassung unter Ruhegehalt ein. Nun möchte die Pflege in der Lehrerinnenangelegenheit nicht einen definitiven Schritt thun, ohne zu wissen, dass die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern gesichert ist. Wollte sie jetzt die Wahlfrage vor die Gemeinde bringen, so müsste sie auch die Besoldungsfrage zur Entscheidung vorlegen. Zur Zeit aber, da Winterthur auf allen Punkten sein Budget zu erleichtern suchen muss, könnte ein Entscheid fallen, der ein schlechtes Vorspiel zur Erledigung der Lehrerinnenfrage auf kantonalem Boden sein möchte. Die Schulbehörde von Winterthur hegt keine schlimmen Hintergedanken. Ein Drängen auf Erledigung der Provisoriumsangelegenheit aber würde diese auf eine schiefe Bahn treiben.“

Dieser wolgemeinten Begründung gegenüber machen wir geltend: Wenn Winterthur jetzt definitiv Lehrerinnen wählt, so treten sie mit dem Augenblick der Wahlanerkennung durch den Erziehungsrath durchaus rechtlich in die Reihe der Lehrer ein und die Wahlgemeinde kann nie in den Fall kommen, dieses Faktum durch ein allfälliges Lehrerinnengesetz in Frage gestellt zu sehen.

Der Korrespondent wie die Stadtschulpflege möchten zur Jetztzeit die Besoldung der Lehrerinnen nicht gefährden. Gut! Wenn sie unter den jetzigen sachlichen Verhältnissen die Lehrerinnen definitiv wählen, so sichern sie ihnen damit die jetzige gesetzliche Besoldung sammt Entschädigung für Nutzniessung etc. Hilft aber Winterthur mit seiner Hinweisung auf ein Lehrerinnengesetz ein solches provozieren, so gefährdet gerade dadurch die Stadtschulpflege ihren guten Willen für Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern. Denn der Entwurf eines solchen Gesetzes hat ja bekanntlich die Lehrerinnen in minderm Maass honoriren wollen.

In der Stadt Zürich erhalten die Lehrerinnen etwas aufgerundet die jetzige gesetzliche Besoldung, die Lehrer überdies eine Zulage. Wir glauben nicht, dass diese Kolleginnen sich hierüber beklagen. Eine weitere gesetzliche Herabminderung jedoch müsste ihnen wol schlimm behagen. Auf dem Lande gibt eine Grosszahl von Gemeinden ja ebenfalls Zulagen zum gesetzlichen Honorar. Wo allda neben Lehrern eine Lehrerin wirkt, die sich in milderer Weise an Ergänzungs- und Singschule etc. betheiligt, da wird dieselbe auch nichts dagegen einwenden, wenn sie auf dem gesetzlichen Besoldungsansatz belassen wird.

Wir halten an unserm frühern Satze fest: Je mehr Lehrerinnen gegenwärtig definitiv gewählt werden, desto weniger ist ein Lehrerinnengesetz ein Bedürfniss. Die freisinnige Stadtschulpflege Winterthur thut nicht gut daran, wenn sie in ängstlicher Art dieses nur noch künstlich darzustellende Bedürfniss will mit konstatiren helfen.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 5. April.)

Wahlgenehmigungen:

Hr. Rob. Spörri, Verweser in Winterthur, zum Lehrer daselbst.
 „ „ Schaufelberger, Vikar in Zürich, „ „ in Gossau.
 „ Konr. Meisterhans, Verweser in Thalheim, zum Lehrer daselbst.
 An der kaufmännischen Abtheilung der Industrieschule, an welcher bisher 3 Fremdsprachen obligatorisch waren; werden in Zukunft für einstweilen von den Schülern nur noch 2 Fremdsprachen verlangt, in der Weise, dass denselben bezw. ihren Eltern die Wahl gelassen wird, ausser dem Französischen entweder noch das Englische oder das Italienische zu nehmen. Hiebei ist der Aufsichtskommission das Recht eingeräumt, einzelnen besonders befähigten Schülern die Theilnahme an beiden freigewählten Fächern zu gestatten. Die Zahl der wöch. Stunden für Italienisch und für Englisch beträgt in der II. Kl. 5, in der III. Kl. 4.

Die Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche vom 5.—10. April in Küsnacht stattfanden, haben nach dem Berichte der Prüfungskommission folgendes Resultat ergeben:

Gepr. Kandid.	männl. weibl.	Durchschnittsnote				Nachgeprüft.		
		3 = genüg.	4 = gut.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Lehrerseminar Küsnacht	28	4	8	1	20	3	3	1
Lehrerinnensem. Zürich	—	5	—	1	—	4	—	2
Lehrerinnens. Winterthur	—	7	—	3	—	4	—	3
Privatseminar Unterstrass	13	—	6	—	7	—	6	—
	41	16	14	5	27	11	9	6

Schulnachrichten.

Zürich. Am 14. April ist der schweizerische Güll, unser Kinderdichter Staub, auf der Rehalp-Neumünster zu Grabe gelegt worden. Ein Lebensbild des Mannes soll in unserm Blatte folgen.

— **Winterthur.** Alt-Rektor Zschezsche ist nach längern Leiden zu den Todten gegangen. War er in jüngern Jahren ein vorzüglicher Lehrer, ein vielfach anregender, geist- und witzreicher, leicht und rasch arbeitender Mann, — so hat dagegen das Alter ihm mancherlei Gebrechen und leider auch ein so tief verbittertes Gemüth gebracht, dass man im Verkehr mit ihm fast von Wehmut ergriffen werden konnte, wenn man des einstigen Zschezsche gedachte.

— **Rafz.** In Folge Rekurses — wegen vorgekommener Unregelmässigkeiten — sind die Bestätigungswahlen der Lehrer Schmid und Wisman kassirt worden. Bei Wiederholung der Wahl am letzten Sonntag sind nun die beiden Lehrer mit erfreulichem Mehr (250 Ja gegen 150 Nein) hestätigt worden. Der gesunde Sinn hat über den rohen Kirchenfanatismus gesiegt.

Bern. Eine Korrespondenz in der Züricher Post sagt zu der Wahl von Martig an die Direktorstelle am Lehrerseminar Münchenbuchsee: „Das neue Haupt ist ein entschieden tüchtiges. Bei Martig steht kaum zu besorgen, dass der Schulmann im Geistlichen aufgehe.“

— Wegen ungenügender Beleuchtung und unmöglicher Ventilation sind in der Stadt Bern einige Schulklassen provisorisch in bessere gemiethete Räume versetzt worden. Der Gemeinderath hält nun dafür, dass man sich damit befriedigen könnte; nicht so eine Anzahl Familienväter und der Augenarzt Dr. Pflüger. Wenn nicht noch weiter für bessere Lokale gesorgt wird, so bleiben — einem Beschluss in einer freien Versammlung gemäss — viele Kinder von der Schule weg, die den sanitarischen Vorschriften von Art. 28 des Bernischen Schulgesetzes keineswegs entspricht.

Schwyz. Nach dem kantonalen Schulbericht wirken auf den 118 Primarschulstellen: Lehrer 56, wovon 7 Geistliche sind; Lehrerinnen 62, nämlich 57 geistliche und 5 weltliche; an den 11 Sekundarschulen mit 22 Klassen: Lehrer 14, nämlich 11 weltliche und 3 geistliche; Lehrerin: 1 Ordensschwester.

Basel. (Korr.) Der Turnkurs von Herrn Jenny kann abgehalten werden. Die erste Zusammenkunft der Theilnehmer findet Montag den 19. April vormittags 8 Uhr im Turnsaal der Töchterchule statt.

Schaffhausen. (Korr.) In unserer alten Rheinstadt stecken immer noch Wurzeln des Zopfes tief in der Haut. Werden da doch einem Niedergelassenen, der die öffentlichen Steuerlasten mittragen hilft, für den Schulbesuch eines Pflinglings aus einem andern Kanton — Fr. 4 halbjährliches Schulgeld (ausser Bezahlung von Schulmaterial) abgenommen und quittirt. Das betreffende Kind besuchte die Elementarschule. Auf die Einrede, dass genannte Forderung gegen die Bestimmung der Bundesverfassung betreffend die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts verstosse, wurde erwidert, dass ein solches Schulgeld auch von Feuerthaler Schülern erhoben werde, welche nach Schaffhausen herüber kommen. Ein Unrecht macht natürlich das andere nicht gut. Entweder soll Schaffhausen solche auswärtige Schüler zurückweisen oder aber für sie kein Schulgeld fordern. Es steht zu erwarten, dass obgenanntem Schaffhauser Inwohner vom Erziehungsrathe zu seinem Rechte für freie Benutzung der Schule verholten werde, andernfalls wäre in Bern ohne Mühe dieses Recht zu holen. Das neue Basler Schulgesetz sagt in § 52: Kinder, die nicht im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen; sie können aber aufgenommen werden, sofern sie im Besitze guter Zeugnisse sind und sofern hiedurch keine Vermehrung der Klassenabtheilungen nöthig wird. — Von Schulgeld hier keine Rede! Solches aber von Ortsinwohnern zu verlangen, ist eine Absurdität, die man in einem städtischen Gemeinwesen, wie Schaffhausen ist, nicht von ferne mehr möglich halten sollte. Und dennoch — sie besteht!

Appenzell A.-Rh. (Schweizer. Turnzeitung.) Der Kantonsrath hat den Antrag der Landesschulkommission auf obligatorische Einführung des Turnunterrichts in der Volksschule von der Hand gewiesen. Wie reimt sich dieser Beschluss zu der Forderung des Bundes, dass das Turnen für die männliche Jugend vom 10. Jahr an obligatorisch sein soll?

Deutschland. (Päd. Ztg.) Im deutschen Gebiet, abgesehen von Oesterreich, bestehen zur Zeit fünf amtlich obligatorische Ortho-